

Prüfpflichten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wS)

Anlage Prüfung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 WHG)	Anlagen mit unterirdischen Anlagenteilen	oberirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten		oberirdische Anlagen in Schutzgebieten	
		mit einem Anlagenvolumen > 1 m ³ bis ≤ 10 m ³	mit einem Anlagenvolumen > 10 m ³	bei der Lagerung von Heizöl mit einem Anlagenvolumen > 1 m ³ bis ≤ 5 m ³	mit einem Anlagenvolumen > 1 m ³ (bei Heizöl-Lageranlagen > 5 m ³)
	(gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)	(flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)	(flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)		(flüssige wassergefährdende Stoffe und feste Stoffe mit anhaftenden flüssigen wassergefährdenden Stoffen)
Nr. 1, vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung	SV ²⁾	SV oder FB ³⁾	SV	SV oder FB	SV
Nr. 2, wiederkehrende Prüfung ¹⁾	SV	-	SV	-	SV
Nr. 3, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage	SV	SV oder FB	SV	SV oder FB	SV
Nr. 5, wenn die Anlage stillgelegt wird	SV	-	SV	-	SV

¹⁾ Die wiederkehrende Prüfung muss nach spätestens fünf Jahren, bei unterirdischer Lagerung in Wasser- und Quellenschutzgebieten spätestens zweieinhalb Jahre nach der letzten Überprüfung durchgeführt werden. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen beginnen mit dem Abschluss der Prüfung vor Inbetriebnahme.

²⁾ SV = Prüfung durch den Sachverständigen nach § 11 VAWs

³⁾ FB = Vorlage einer Bescheinigung nach § 12 Abs. 1 VAWs des Fachbetriebs gemäß § 19i WHG

Sonderfallregelungen für ober- und unterirdische Anlagen:

(gasförmige, feste und flüssige wassergefährdende Stoffe)

§ 12 Abs. 2 Satz 2 VAwS	Anlagen und Anlagenteile für die aufgrund einer Eignungsfeststellung, Anordnung oder einer die Eignungsfeststellung nach § 19h des WHG ersetzenden Regelung - z. B. bei Anlagen mit bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen, Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (s. auch Nr. 8) - Prüfungen vorgeschrieben sind, gelten die dort aufgeführten Festlegungen. So können z. B. die Prüffristen für die wiederkehrende Prüfung abweichen.
§ 12 Abs. 3 Satz 1 VAwS	Die zuständige Behörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung (§ 19i Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes) besondere Prüfungen anordnen, kürzere Prüffristen bestimmen oder die Überprüfung für andere als in § 12 Abs. 2 VAwS genannten Anlagen vorschreiben.
§ 12 Abs. 3 Satz 2 VAwS	Die zuständige Behörde kann im Einzelfall längere Prüffristen gestatten und Anlagen nach § 12 Abs. 2 VAwS von der Prüfpflicht befreien, wenn gewährleistet ist, dass eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.
§ 12 Abs. 4 VAwS	Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAwS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und dabei die Anforderungen dieser Verordnung und des § 19g des Wasserhaushaltsgesetzes berücksichtigt werden. Sie entfallen ebenfalls, wenn es sich um Anlagen im Labor- oder Technikumsmaßstab handelt, die der Forschung, Entwicklung oder der Erprobung neuer Einsatzstoffe, Brennstoffe, Erzeugnisse oder Verfahren dienen.
§ 12 Abs. 5 VAwS	Die Prüfungen nach § 12 Abs. 1 und 2 der VAwS durch einen Sachverständigen gem. § 11 VAwS entfallen, wenn die Anlage im Rahmen eines allgemein anerkannten Managementsystems überprüft wird (wie z. B. das Umweltmanagement gemäß der EG-Umweltaudit-VO oder DIN EN ISO 14001) und dabei 1. die Gleichwertigkeit der Prüfungen gewährleistet wird und 2. die Durchführung von Prüfungen nachvollziehbar dokumentiert wird. In diesem Fall genügt die Vorlage eines Jahresberichtes über die durchgeführten Prüfungen und Ergebnisse durch den Betreiber.